

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 21.12.2006      Nr. 51

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
27.11.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg	871
23.11.2006	<u>Gemeinde Asendorf</u> Hauptsatzung	889
18.12.2006	<u>Stadt Buchholz in der Nordheide</u> Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Jahrmärkte „Wintervergnügen“ am 07. Januar 2007 „Frühjahrsmarkt“ am 06. Mai 2007, „Herbstmarkt“ am 30. September 2007 und „Herbstfest“ am 28. Oktober 2007	893
09.10.2006	<u>Gemeinde Heidenau</u> Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienzentrum Heidenau – Neufassung“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	894
14.12.2006	<u>Gemeinde Seevetal</u> Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	896
06.12.2006	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Hauptsatzung	899
06.12.2006	Aufwandsentschädigungssatzung	905
13.12.2006	<u>Ev.-luth. Kirchgemeinde Pattensen</u> Friedhofsgebührenordnung mit beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch	913

---

**Zweckvereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung  
bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg sowie der  
Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und  
Lüchow-Dannenberg durch das Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Lüneburg**

Zwischen den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg, der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Lüneburg wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. Seite 63) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung arbeiten bereits in vielfältiger Weise im Bereich Süderelberraum in der Metropolregion Hamburg zusammen. Es besteht der Wunsch, diese Zusammenarbeit auch auf die Rechnungsprüfung auszudehnen. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität der Prüfung, der Spezialisierung der Prüfer auf bei allen Körperschaften vorkommende Prüfungsschwerpunkte und Einsparpotenziale beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen. Insgesamt wird ein Einsparpotenzial von mind. 20 % angestrebt.

**§ 1 Aufgabenwahrnehmung**

Die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, die Stadt Lüneburg und die Gemeinde Seevetal übertragen gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und darüber hinaus die ihnen zusätzlich vom Rat bzw. Kreistag übertragenen Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 (NGO) auf den Landkreis Lüneburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung). Die zusätzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 120 NGO.

Die Landkreise Harburg und Lüchow-Dannenberg übertragen auf den Landkreis Lüneburg ferner die Aufgabe der überörtlichen Prüfung gemäß § 121 NGO nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Prüfungsgrundsätzen gem. Anlage 2.

---

## § 2 Kooperationsgremium

Die Vertragsparteien vereinbaren auf freiwilliger Basis die Bildung eines Kooperationsgremiums "Rechnungsprüfung". Dem Gremium gehören jeweils 2 Vertreter/innen der beteiligten Körperschaften bestehend aus der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied des Rates bzw. Kreistages an. Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit und bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium entscheidet insbesondere über Änderungen des Aufgabenumfanges i.S.d. § 1 (z.B. zusätzliche Aufgaben wie Wirtschaftsprüfungen) und daraus resultierenden Veränderungen für die Soll-Stellenzahl und die Kostenregelung.

## § 3 Personal

Die übertragenden Körperschaften ordnen ihre Mitarbeiter/innen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg längerfristig im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Möglichkeiten ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den beteiligten Körperschaften gesondert abgestimmt. Der Landkreis Lüneburg kann im Einvernehmen mit dem RPA-Leiter und den betroffenen Prüfteamleitern von den Kooperationspartnern zu überlassendes Personal im Einzelfall mit Begründung zurückweisen/ zurückgeben. Bei Ausscheiden der Mitarbeiter/innen aus den Diensten der übertragenden Körperschaften, Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Beendigung der Abordnung durch die übertragenden Körperschaften kann der Landkreis Lüneburg die Aufgabe ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen. Die übertragenden Körperschaften haben im anderen Falle entsprechenden, geeigneten personellen Ersatz im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg zu stellen.

## § 4 Organisationsstruktur

1. Das Prüfungsamt wird zentral geleitet.
2. Die Leitung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Landkreis Lüneburg. Die Leitung ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten, der politischen Entscheidungsträger und des Kooperationsgremiums. Sie hat zudem die Leitungsfunktion über die örtlichen Prüfteams.
3. Leitungsaufgaben sind insbesondere:
  - Administrative Aufgaben (zum Beispiel Kostenabrechnung)
  - Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
  - Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfungsziele)
  - Festlegung der Prüfungsmethoden (Prüfungstiefe und -dichte)
  - Mitunterzeichnung der Prüfungsberichte (soweit nicht delegiert)
  - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
  - Zielerreichungskontrolle (in bezug auf Kosten und Qualität)

Die Leitung beteiligt die Prüfteamleiter bei Personalauswahl und Personaleinsatzplanung.

4. Die unter Ziffer 6. aufgeführten Prüfteams werden vorrangig in ihren bisherigen örtlichen Zuständigkeiten (Kreisebene) tätig, die Bearbeitung des eigenen regionalen Prüfplans hat Vorrang vor einer Zuweisung zu anderen Prüfteams. Daneben werden Teammitglieder für Spezialaufgaben (Betriebsprüfungen, Gebühren- und Beitragsrecht, Vergabe- und technische Prüfungen, Sozial- und Jugendhilfe, PPP, Stellenbewertung usw.) fortgebildet und überörtlich eingesetzt. Ebenso erfolgen bei Bedarf schwerpunktmäßige Verstärkungen beziehungsweise Aushilfen der Teams untereinander nach Weisung der Leitung.
5. Die Prüfteams setzen sich aus den bisherigen RPA's der Kooperationspartner, die auf Landkreisebene zusammengeführt werden, zusammen.
6. Es werden folgende Prüfteams gebildet:
  - Lüneburg aus Stadt und Landkreis Lüneburg sowie Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Außenstelle Lüchow
  - Winsen (Luhe) aus Gemeinde Seevetal und Landkreis Harburg

### **§ 5 Kostenregelung**

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben tragen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die übertragenden Körperschaften. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Die Kostenregelung hat das Ziel, die beim Landkreis Lüneburg entstehenden Kosten zu decken und diese dabei entsprechend der mengenmäßigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes auf die Zweckvereinbarungspartner zu verteilen.

Zwischen den Partnern wird ein bestimmtes Stellenvolumen als Zielgröße vereinbart (zu Beginn 22,75 Stellen). Gibt ein Partner darüber hinaus Personal in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit (Überhangpersonal), so sind ihm die dadurch entstehenden Kosten direkt zuzurechnen. Ein finanzieller Ausgleich von personellen Überkapazitäten bei anderen Kooperationspartnern findet nicht statt. Gibt ein Partner weniger Personal als in der Zielgröße ermittelt in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit, so wird dieser Personalbedarf durch Überhangpersonal gedeckt und vermindert durch eine Umlage auf alle Partner deren Personalüberhang.

Die nicht durch Einnahmen aus Prüftätigkeit gedeckten Kosten werden auf die Zweckvereinbarungspartner umgelegt. Dabei wird der von einem Partner in Anspruch genommene Zeitaufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand aller Zweckvereinbarungspartner als Verteilungsschlüssel herangezogen. Als Grundlage dafür ist die Prüftätigkeit mit Zeitaufschreibungen zu dokumentieren. Solange die Zielgröße von 22,75 Prüferstellen noch nicht erreicht ist bzw. längstens für die Dauer von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ergibt sich der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der Stunden, die sich aus der Zielgröße je Körperschaft multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) errechnen, zu den Gesamtstunden, die aus der Gesamtzielgröße von 22,75 Stellen multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) ermittelt werden.

Im 1. Quartal des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung hat der RPA-Leiter den tatsächlichen Prüferbedarf für jede Kooperationskommune auf der Grundlage der Prüfungsgrundsätze zu ermitteln und dem Kooperationsgremium gem. § 2 vorzulegen.

Grundsätzlich sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu verrechnen. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so ist für einzelne Kostenarten mit vereinbarten Pauschalen zu arbeiten.

Der Landkreis Lüneburg erhält jeweils zum 01.07. einen Abschlagsbetrag von den Partnern, der sich an der voraussichtlichen Jahresleistung orientiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg jeweils nach Jahresablauf.

Details zur Kostenverrechnung sind in der als Anlage 3 beigefügten Protokollnotiz festgehalten.

Im Kooperationsgremium werden die Grundzüge der Kostenverrechnung auf Basis der angefügten Protokollnotiz bei Bedarf überprüft und ggfs. Änderungen vereinbart.

### **§ 6 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner**

Dem Landkreis Stade und den Städten Buchholz, Stade und Buxtehude wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Partner dieser Zweckvereinbarung zu werden. Die Beitrittsabsicht ist lediglich ein halbes Jahr vor dem angestrebten Beitrittstermin schriftlich dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.

Andere Kooperationspartner können ebenfalls aufgenommen werden. Das Kooperationsgremium entscheidet hierüber auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Lüneburg einzureichen.

Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG. Die Änderung umfasst lediglich die Aufnahme des oder der Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen in § 1 Abs. 1 und gegebenenfalls auch in § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung, der rechnerischen Anpassung der Kostengrundlagen in § 5 der Zweckvereinbarung und die aus dem Beitritt notwendige Anpassung der Anlagen 1-3 zu dieser Zweckvereinbarung.

Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 8 und 9 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Austrittsgrund für bestehende Partner. Auf Wunsch eines Partners ist dies durch einen Überleitungsvertrag zwischen den vorhandenen Partnern sicherzustellen.

### **§ 7 Haftung**

Die Vertragsparteien haben ihre abgeordneten Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg als zentraler Prüfeinrichtung wahrnehmen zu können.

### **§ 8 Kündigung**

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 3-Jahreszeitraums schriftlich zu kündigen, wenn ihr ein Verbleib in der Kooperation nicht mehr zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mittels einer Evaluierung (Stand Ende 1. Quartals des jeweils 3. Jahres) belegt, dass die von der Vertragspartei angestrebten Einspar- und Qualitätssteigerungseffekte nicht eingetreten sind.

Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn Abordnungen gemäß § 3 der Vereinbarung aus rechtlichen Gründen unzulässig sein sollten. Die übertragenden Körperschaften nehmen die betroffenen Mitarbeiter/innen dann wieder unverzüglich auf.

Die kündigende Körperschaft nimmt in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg abgeordnetes eigenes Personal unverzüglich zurück. Sie verpflichtet sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden, auf sie entfallenden anteiligen Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg oder bei einem anderen Kooperationspartner ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5 festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i.H.v. 50 % zu tragen.

Die zum 1. Januar 2006 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harburg tritt mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg außer Kraft.

### **§ 9 Auflösung**

Für den Fall, dass eine Vertragspartei von einem Kündigungsrecht gemäß § 8 Gebrauch macht, wird diese Vereinbarung durch die verbleibenden Vertragsparteien fortgeführt.

Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von sämtlichen Partnern erklärt werden.

Analog zur Kündigung nehmen bei der Auflösung alle Vertragsparteien ihr eingesetztes Personal in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5 festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i.H.v. 50 % zu tragen.

### § 10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg  
für den Landkreis Harburg  
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg  
für die Stadt Lüneburg  
für die Gemeinde Seevetal

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg  
im Amtsblatt für den Landkreis Harburg  
in der Elbe-Jeetzel-Zeitung (amtl. Teil)  
im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg  
im Amtsblatt für den Landkreis Harburg

Lüneburg, den 27. November 2006



Landkreis Lüneburg

Handwritten signature of the Landrat of Landkreis Lüneburg.

(Nahrstedt)  
Landrat



Landkreis Harburg

Handwritten signature of the Landrat of Landkreis Harburg.

(Bordt)  
Landrat



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Handwritten signature of the Landrat of Landkreis Lüchow-Dannenberg.

(Schulz)  
Landrat



Stadt Lüneburg  
In Vertretung

Handwritten signature of the Stadtkämmerer of Stadt Lüneburg.

(Sauer)  
Stadtkämmerer



Gemeinde Seevetal

Handwritten signature of the Bürgermeister of Gemeinde Seevetal.

(Schwarz)  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

### **Zusätzlich übertragene Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung**

#### Landkreis Harburg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

#### 1. Nettoregiebetriebe \*

- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Gebäudewirtschaft
- Kreisstraßen
- Informationsverarbeitung
- Alten- und Pflegeheim Winsen/Luhe
- Alten- und Pflegeheim Buchholz
- Alten- und Pflegeheim Tostedt

#### 2. Eigengesellschaften / Beteiligungen \*

- RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH
- Lüneburger Heide Land Touristik GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg mbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen-Lüneburger Heide GmbH
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH

#### 3. Sonstige

- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V
- Arthur-Vick Rheuma Stiftung

\*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

#### Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:



### 1. Nettoregiebetrieb

- Gebäudewirtschaft

### 2. Eigenbetriebe \*

- Fährbetrieb Tanja (Eigenbetrieb der Gemeinde Neu Darchau)
- Wasserverband Höhbeck (Zweckverband)
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker (Zweckverband)
- Eigenbetrieb für kommunale Dienste Dannenberg-Hitzacker (Zweckverband)
- Kommunal-Service Lüchow (Eigenbetrieb der Gemeinde Samtgemeinde Lüchow)

### 3. Eigengesellschaften/ Beteiligungen \*

- Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)
- LSE-Personalführungs GmbH
- Lüchower Wirtschaftsförderungs GmbH
- Kur- und See GmbH Gartow
- Kurbetriebs GmbH Hitzacker
- Elbtalaue-Wendland Touristik GmbH

### 4. Sonstige

- Naturpark Elbufer-Drawehn e.V.
- Deutschland- und Europapolitisches Bildungs- und Begegnungszentrum Schnackenburg e.V.
- Museumsverbund Lüchow-Dannenberg e.V.
- Rundlingsverein e.V.
- Planungsverband Neu Tramm (§ 205 BauGB)
- Heimatkundlicher Arbeitskreis Lüchow-Dannenberg e.V.

\*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

### Stadt Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO werden für folgende Bereiche Prüfungen i.S.d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

#### 1. Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

#### 2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwassergesellschaft Lüneburg mbH (AGL)
- Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau GmbH (LüWoBau)

- Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
- Lüneburg Marketing GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Lüneburg
- Bildungs- und Kultur gGmbH

#### Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtsbefugnisse nach § 54 HGrG.

#### 3. Sonstige

- Deutsches Salzmuseum
- Literaturbüro
- Hospital zum Graal
- Hospital zum Großen Heiligen Geist
- Hospital St. Nikolaihof
- Lüneburger Bürgerstiftung

#### Gemeinde Seevetal

- keine -

#### Landkreis Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i. S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

#### 1. Eigenbetriebe

- Betrieb für Straßenbau und –unterhaltung
- Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Amelinghausen

#### 2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwasserentsorgung Bleckede GmbH
- Abwassergesellschaft Bardowick mbH
- Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus
- SEB Schamebecker Erschließungs- und Baugesellschaft mbH

- Elbschloss Bleckede GmbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH (Prüfung im Wechsel mit dem LK Harburg)

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3. Sonstige

- Förderverein Konau e.V.
- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Prüfung im Wechsel mit den anderen beteiligten LK)

## Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg und der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

### **Prüfungsgrundsätze**

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums wie bisher darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Bereits eingeleitete und künftige Veränderungen in der **Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit** durch die Einführung neuer Steuerungsinstrumente, der Aufbau von Servicebereichen u.v.a.m. werden berücksichtigt.

Generelle Ziele der neuen **Rechnungsprüfung** sind:

#### **1. eine zielgerichtete Beratung**

Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zentrale Rolle ein.

Im Nachhinein zu beanstanden ist konfliktreicher und unproduktiver, als rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

1.1 Die **Beratung** schon im **Vorfeld der Prüfung** und **innerhalb eines Prüfungsverfahrens** ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.

1.2 Als Serviceleistung wird eine **erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit** auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune angeboten.

Diese beratende Tätigkeit (**Gutachten und Stellungnahmen**) als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung.

Sie ist mit der Pflicht zur unabhängigen Prüfung vereinbar und kann dazu beitragen, dass ein nachträgliches Prüfungsverfahren vermieden werden kann.

Die beratende Prüfung findet ihre Grenzen in der Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten durch das RPA.

1.3 Ferner ergibt sich mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren die Notwendigkeit, dass das RPA in **Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt**.

## 2. eine wirkungsvollere Prüfung

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben am Modernisierungsprozess fördernd mitzuwirken.

2.1 Entsprechend dem Stand der Verwaltungsmodernisierung sind die neuen Prüfungsfelder (Budget- und Produktprüfung) zu zentralen Arbeitsschwerpunkten zu entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft muss deshalb vermehrt am „Output“, an den Verwaltungsprodukten ansetzen. Die heutigen gesetzlichen Prüfaufgaben zur kameralen Jahresrechnung sind soweit reduziert wahrzunehmen, dass den gesetzlichen Mindestanforderungen noch entsprochen wird.

2.2 Die Prüfungsmaßstäbe **Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit** sowie **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sind neu zu gewichten.

Die Prüfung der **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** wird in steigendem Maße zum Schwerpunkt der Prüfung.

Der **Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen**, der auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst, (Belegprüfung, formale Prüfung) hat gegenüber früher einen geringeren Stellenwert.

2.3 Der **Stellenwert des Prüfungsverfahrens** zwischen der nachvollziehenden (ex-post) Prüfung und der begleitenden Prüfung (ex-ante) ist **neu zu gewichten**.

Die **ex-post-Prüfung**, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen, wird so weit als möglich durch eine **begleitende Prüfung ersetzt/ergänzt**. Sie hat den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden können.

2.4 Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Fehler gehäuft auftreten.

Ein solches Vorgehen führt zu einer **umfassenderen Wahrnehmung von Systemprüfungen**, d.h. eine zusammenfassende Prüfung der Aufgaben in einzelnen Ämtern/Betrieben unter Einbeziehung organisatorischer Aspekte.

2.5 Geprägt ist die Prüfung durch die **Beschränkung auf das Wesentliche** und durch eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Prüfer und Geprüftem.

### Anlage 3

Protokollnotiz zu 5 "Kostenregelung" der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

#### 1. Ermittlung der Zielgröße für die RPA-Personalausstattung

Ermittlung der Zielgröße RPA-Personalausstattung				
	SOLL	IST (Stand: 01.01.2007)	ZIEL	Differenz Ziel / IST
Leiter	0	1	1	0
Landkreis Lüneburg	8	7,25	6,44	0,81
Landkreis Harburg	8	6,6	6,44	0,16
Gemeinde Seevetal	2	2	1,61	0,39
Stadt Lüneburg	5	4	4,03	-0,03
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,25	4,77	4,23	0,54
Summen	28,25	25,62	23,75	1,87

Zielgröße Personal 23,75 in % 80,53097345  
(22,75/28,25 \*100)

#### Grundsätze:

Die zukünftige Einheit wird mit der Zielgröße von 23,75 Stellen betrieben. Diese Zielgröße setzt sich aus 22,75 Sachbearbeiter-Stellen und 1 Leitungsstelle zusammen. Unter der Annahme, dass auch der Landkreis Stade und die Städte Stade, Buxtehude und Buchholz der Kooperation noch beitreten werden, wird die Zielgröße dieses erweiterten Kooperationskreises auf insgesamt 35 Stellen ( 1 Leitungsstelle + 34 Sachbearbeiter-Stellen festgelegt).

Die Leitung wird innerhalb der Partner ausgeschrieben.

Rechnerische Personalbedarfe werden aus den Personalüberhängen gedeckt.

Mit Bedarfen verrechnete Überhänge werden anteilmäßig auf alle Partner umgelegt.

## 2. Ermittlung des Personalüberhanges und des dafür zu erstattenden Betrages

### Ermittlung des Personalüberhanges und Kostenerstattung

				1. Schritt	2. Schritt	3.Schritt	4.Schritt
	SOLL	IST (01.01.07)	ZIEL	Überhang	Bedarf	Verteilung	Arbeitsplatzkosten
Leiter	0,00	1,00	1,00				
Landkreis Lüneburg	8,00	7,25	6,44	0,81		0,80	51.101,06
Landkreis Harburg	8,00	6,60	6,44	0,16		0,16	10.220,21
Gemeinde Seevetal	2,00	2,00	1,61	0,39		0,38	24.273,00
Stadt Lüneburg	5,00	4,00	4,03		-0,03	0,00	0,00
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,25	4,77	4,23	0,54		0,53	33.854,45
<b>Summen</b>	<b>28,25</b>	<b>25,62</b>	<b>23,75</b>	<b>1,90</b>	<b>-0,03</b>	<b>1,87</b>	<b>119.448,72</b>

#### Hilfsrechnungen:

Reduzierung Überhang durch Bedarf in %	1,58
verbleiben je Körperschaft in %	98,42

- 1. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Überhänge hat
- 2. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Bedarf hat
- 3 Schritt Umlage des Bedarfs auf alle Körperschaften
- 4. Schritt Ermittlung Arbeitsplatzkosten auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte

Durchschnittliche PK gem. RE 2005	55.376,32
Arbeitsplatzkosten (KGSt ./ 2.000 €)	3.400,00
IT-Kosten ( 0,5 des KGST-Wertes)	5.100,00
<b>Summe</b>	<b>63.876,32</b>
Jahresarbeitsstunden Beamte	1639,00

### 3. Kostenverrechnung des übernehmenden RPA mit übertragenden Kommunen

**Kosten:** eigene Personalkosten (spitz)  
Kostenerstattungen für abgeordnetes Personal an Partner (spitz)  
Sachkosten der Arbeitsplätze ( pro Arbeitsplatz 3.400 € ) auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte )  
IT-Kosten ( 0,5 des KGST-Wertes von 10.200 € = 5.100 €)

**Erlöse:** Erlöse aus Prüftätigkeit  
Erstattung von Personalkosten usw. von Beteiligten mit Überhangpersonal

**Finanzierungsbedarf:** nicht gedeckte Kosten nach Verteilungsschlüssel "in Anspruch genommene Stunden" umgelegt auf beteil.Körperschaften

**Verteilungsschlüssel auf beteiligte Körperschaften:** "in Anspruch genommene Stunden"

\* Solange die Zielgröße von 22,75 (bzw.34) Prüferstellen noch nicht erreicht ist bzw. längstens für die Dauer von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ergibt sich der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der Stunden, die sich aus der Zielgröße je Körperschaft multipliziert mit 1639 Std. (KGST-Wert) errechnen, zu den Gesamtstunden, die aus der Gesamtzielgröße von 22,75 (bzw. 34) Stellen multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) ermittelt werden. Danach berechnet sich der Verteilungsschlüssel nach den für die jeweiligen Körperschaften tatsächlich geleisteten bzw. in Anspruch genommenen Stunden (gem. Zeitaufschreibung) im Verhältnis zu den tatsächlichen Gesamtstunden, die das dann jeweils vorhandene Ist-Personal leistet.

#### Beispiel : Umlage des Finanzierungsbedarfs

Gesamtfinanzierungs- 1.327.942,66 €  
bedarf

Gesamt geleistete Stunden 22,75 X 1639: 37.287,25



Kooperationspartner	Stunden je K. (Zielgröße Personal * 1639 Std.)	Verrechnungs- schlüssel in %	Finanzierungsanteil je Partner bei einem Gesamtfinan- zierungsbedarf von 1.272.566,34 € - ohne Überhangpersonal -	zuzüglich der Kosten für das Überhangpersonal	Gesamtkosten je Körperschaft - ohne Erstattung bzw. Verrechnung der Personalkosten (spitz) des abgeordneten Personals und der Sachkosten pro Arbeitsplatz (pauschal)
Landkreis Lüneburg	10.555,16	28,31	375.940,57	51.101,06	427.041,63
Landkreis Harburg	10.555,16	28,31	375.940,57	10.220,21	386.160,78
Gemeinde Seevetal	2.638,79	7,08	94.018,34	24.273,00	118.291,34
Stadt Lüneburg	6.605,17	17,71	235.178,65	0,00	235.178,65
Landkreis Lüchow- Dannenberg	6.932,97	18,59	246.864,54	33.854,45	280.718,99
<b>Summen</b>	<b>37.287,25</b>	<b>100,00</b>	<b>1.327.942,67</b>	<b>119.448,72</b>	<b>1.447.391,39</b>

**Berechnung des Finanzierungsbedarfs gem. Rechnungsergebnis 2005 der Kooperationspartner**

<b>1. Kosten</b>	
Personalkosten (RE 2005 von 32,19 Ist-Stellen, untergerechnet auf 25,62 Ist-Stellen zum 01.01.2007)	1.418.741,38
Sachkosten eines Arbeitsplatzes (3.400 € * 27 Arbeitsplätze)	91.800,00
IT-Kosten ( 0,5 des KGST-Wertes= 5.100 € *27 Arbeitsplätze)	137 700,00
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.648.241,38</b>

<b>2. Erlöse</b>	
Erlöse aus Prüftätigkeit	200.850,00
Erstattung von Personalkosten von Beteiligten mit Überhangpersonal	119.448,72
<b>Summe Erlöse</b>	<b>320.298,72</b>

**Finanzierungsbedarf** **1.327.942,66**

<b>Hilfsrechnung: Sachkosten eines Arbeitsplatzes (jährlich)</b>	
Raumkosten (10 €/m <sup>2</sup> inkl. NK für 12 m <sup>2</sup> Bürofläche)	1440
Arbeitsplatzausstattung (Standardbüroausstattung bei der Stadt Lüneburg i.W.v. 2.078,73 € abgeschrieben über 18 Jahre)	115
Fortbildung, Reisekosten, Sonst. Sachkosten (durchschnittl. Kosten gem. Abfrage RE 2005 bei den Kooperationspartnern)	1774
<b>Summe Sachkosten eines Arbeitsplatzes</b>	<b>3329</b>

### Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 6 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die vom Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Sitzung vom 05.10.2006, vom Kreistag des Landkreises Harburg in der Sitzung vom 23.11.2006, vom Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung vom 23.11.2006, vom Rat der Stadt Lüneburg in der Sitzung vom 26.10.2006 und vom Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung vom 09.10.2006 beschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und der Stadt Lüneburg sowie der Gemeinde Seevetal und der überörtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg durch das RPA des Landkreises Lüneburg genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Az.: 31.34-01610/4021  
Im Auftrage



Hannover, den 07.12.2006

  
Schubert

# **Hauptsatzung der Gemeinde A s e n d o r f**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 23.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Asendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hanstedt an.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Asendorf zeigt auf einem geteilten Schild oben in weiß das aus 4 gekreuzten und schräggekreuzten roten Balken gebildete Sinnbild des Achtsterns. Unten in Silber auf Rot den Arm des starken Hinnerk, der in der Faust eine zerrissene Kette hält.
- (2) Bei dem starken Hinnerk handelt es sich um eine volkstümliche Persönlichkeit der Asendorfer Überlieferung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Asendorf, Landkreis Harburg.
- (4) Die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde auf zweifarbigen Grund, und zwar in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte weiß.

## **§ 3**

### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 EURO übersteigt.

#### **§ 4 Vertreter des/der Bürgermeister/in**

Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

#### **§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

#### **§ 6 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften und förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Asendorf wähen der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist nach Absatz 3 entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Schützenstraße 11, vorgenommen und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen:  
Asendorf – Jesteburger Straße 9  
Asendorf – Heidewinkel/Birkhahnweg  
Dierkshausen – Hauptstraße (Buswartehaus)
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 23.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 31.05.2005 aufgehoben.

Asendorf, den 23.11. 2006



Bürgermeister



### Verordnung

der Stadt Buchholz in der Nordheide über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Jahrmärkte „Wintervergnügen“ am 7. Januar 2007, „Frühjahrsmarkt“ am 6. Mai 2007, „Herbstmarkt“ am 30. September 2007 und „Herbstfest“ am 28. Oktober 2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG), Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO – Umwelt- und Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) können in der Stadt Buchholz i.d.N. sämtliche Verkaufsstellen von Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Jahrmärkte „Wintervergnügen“ am 7. Januar 2007, „Frühjahrsmarkt“ am 6. Mai 2007, „Herbstmarkt“ am 30. September 2007 und „Herbstfest“ am 28. Oktober 2007 jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.


#### § 2

Die an den genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit frei zu stellen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG wird hingewiesen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 12. 12. 06

  
Bürgermeister





## Gemeinde Heidenau

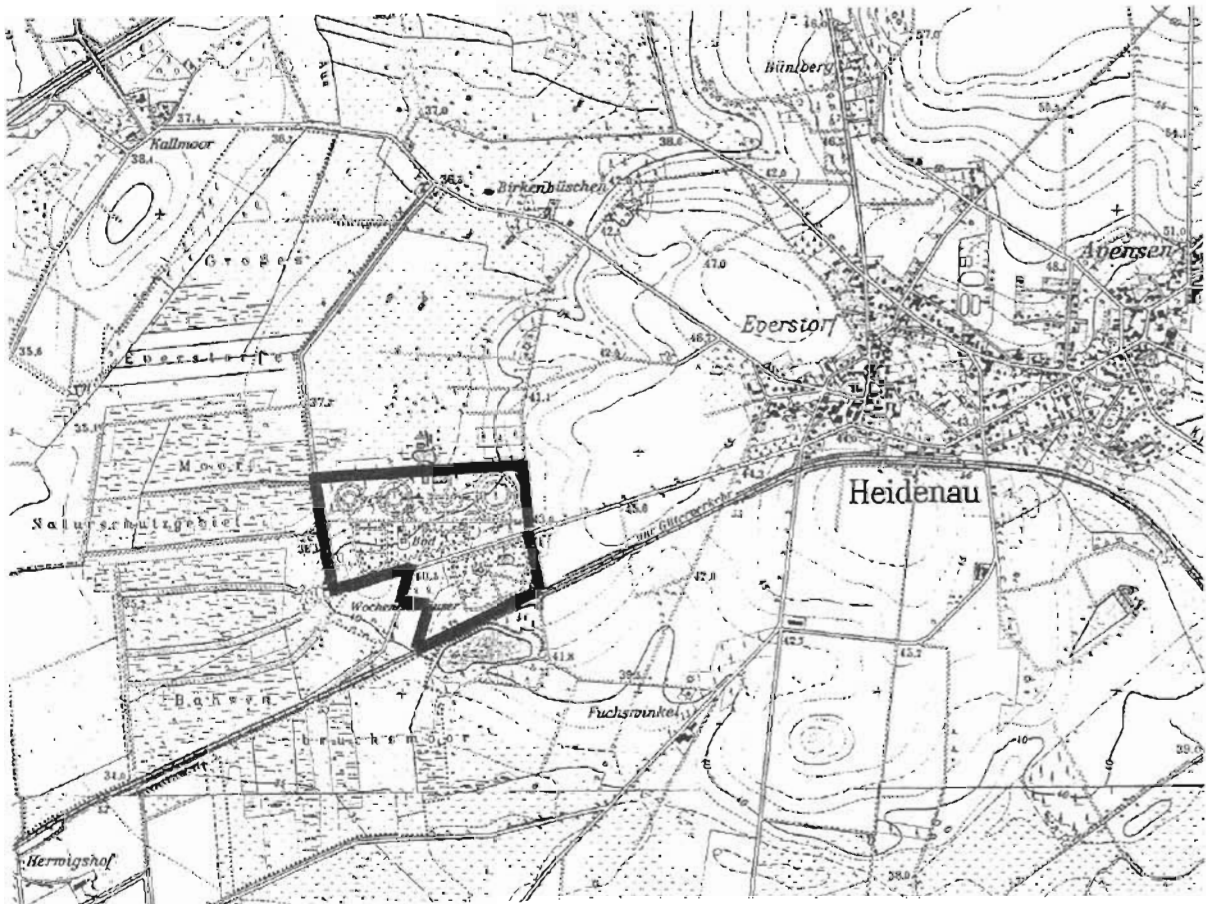


## Die Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 05.10.2006 die erste Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienzentrum Heidenau - Neufassung“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4 „Ferienzentrum Heidenau“ ca. 2 km westlich der Ortslage Heidenau und ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Heidenau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Heidenau im Gemeindebüro: Am Metzel 9 , 21258 Heidenau während der Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungssatzung und über die zusammenfassende Erklärung Auskunft erteilt.

Der geänderte Bebauungsplan und die geänderte örtliche Bauvorschrift treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

  
**Anette Randt**  
**Bürgermeisterin**



**Heidenau, den 09.10.06**

## SATZUNG

### der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

---

Aufgrund der §§ 6 Abs.1, 8, 40 Abs.1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge. Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> aufgerundet.

#### § 3

##### Gebührenhöhe

(1) Wenn der Grundstückseigentümer ein von der Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Gebühr:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) bei der Regelentleerung von Kleinkläranlagen                     | 21,85 €/m <sup>3</sup> |
| b) bei der Bedarfsentleerung von Kleinkläranlagen                   | 13,13 €/m <sup>3</sup> |
| c) bei der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 10,57 €/m <sup>3</sup> |

Die vorgenannten Gebührensätze beinhalten **nicht** die Abfuhrkosten des Entsorgungsunternehmens.

---

(2) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) bei der Regellentleerung von Kleinkläranlagen                    | 28,63 €/m <sup>3</sup> |
| b) bei der Bedarfsentleerung von Kleinkläranlagen                   | 19,91 €/m <sup>3</sup> |
| c) bei der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 17,35 €/m <sup>3</sup> |

(3) Wenn der Grundstückseigentümer weder die Gemeinde noch eines der zugelassenen Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von **35,79 €** zu entrichten.

(4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von: **1,00 €** erhoben.

(5) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von: **45,00 €** erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der /die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

## § 6

### Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00.€ geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Gemeinde Seevetal am 09.10.2006 beschlossene Abwasserbeseitigungsgebührensatzung.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 15.12.2005 außer Kraft.

Seevetal, den 14.12.2006

  
Schwarz  
Bürgermeister



**Hauptsatzung  
der Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Gemeinden

**Dohren  
Handeloh  
Heidenau  
Kakenstorf  
Königsmoor  
Otter  
Tostedt  
Welle  
Wistedt**

bilden eine Samtgemeinde.

(2) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

**§ 2**

**Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit**

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Tostedt“.

Sie hat den Sitz in der Gemeinde Tostedt, Landkreis Harburg.

Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

**§ 3**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Tostedt zeigt in einem silbernen Schild ein grünes Herzschild, darin schräg gekreuzt ein silbernes Schwert mit goldenem Knauf und eine silberne Axt mit goldenem Stiel, beseitet von acht grünen Eichenblättern.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind gelb und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Tostedt, Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens, Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

**§ 4**

**Aufgaben der Samtgemeinde**

Über die in § 72 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs die Aufgabe zur Herstellung eines Werbeprospektes für den Bereich der Samtgemeinde Tostedt.
- die Bezuschussung des Vereins „Musikschule Tostedt e.V.“.
- die Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -.

**§ 5**

**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Der Samtgemeinderat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn deren Vermögenswert 10.000,- Euro übersteigt.  
  
Ansonsten beschließt der Samtgemeindeausschuss, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 6.000,- Euro nicht übersteigt und stets, ohne wertmäßige Begrenzung, für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.
- (3) Der Samtgemeinderat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsregelung die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

- (4) Der Samtgemeinderat beschließt über die Abordnung oder Versetzung der Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherren. Die Ratsfrauen und Ratsherren beschließen im Einvernehmen mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

Diese Befugnisse werden für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes auf den Samtgemeindeausschuß übertragen.

- (5) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten beschließt der Samtgemeindeausschuß im Einvernehmen mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, soweit in den in Abs. 3 genannten Richtlinien keine gesonderte Regelung getroffen ist.
- (6) Über weitere personalrechtliche Entscheidungen wie z.B. Nebentätigkeiten, Gewährung von Sonderurlaub unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeindeausschuß.

## § 6

### **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

## § 7

### **Samtgemeindeausschuß**

- (1) Dem Samtgemeindeausschuß gehören die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO an.
- (2) Die nicht dem Samtgemeindeausschuß angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, als Zuhörerinnen / Zuhörer an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.



## § 8

### Samtgemeindebürgermeister/in und ehrenamtliche Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin der Samtgemeinde Tostedt führt die Bezeichnung „Samtgemeindebürgermeisterin“.

Der Bürgermeister der Samtgemeinde Tostedt führt die Bezeichnung „Samtgemeindebürgermeister“.

- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Absatz 7 Satz 1 NGO durch die vom Rat aus den Beigeordneten gewählten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen / Samtgemeindebürgermeister vertreten.

## § 9

### Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Die **Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister** unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde **rechtzeitig** und **umfassend** über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen **Planungen** und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu **Fragen** und zur Meinungsäußerung **und Anspruch auf Erörterung**. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 10

### Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in **Angelegenheiten** der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete **Eingaben** sowohl an diesen als auch die **sonst zuständige Stelle** weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die **zuständige Stelle**. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den **Samtgemeinderat**.

**§ 11****Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen veranlasst die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung ist durch Aushang gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden für die Dauer von 2 Wochen, längstens jedoch bis zum Eintritt des angekündigten Ereignisses.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen werden in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

Soweit durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, ist diese anzuwenden.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

- (4) Termine öffentlicher Sitzungen werden in der Form von Hinweisbekanntmachungen zusätzlich in den „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind gem. § 41 Abs. 4 NGO unverzüglich nach der Ladung zur Ratssitzung gem. Abs. 3 und 4 zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die öffentlichen Ausschusssitzungen.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangsfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- (7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 3 vorgenommen.

§ 12

**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt vom 15.02.2006 außer Kraft.

Tostedt, den 06.12.2006



Dirk Bostelmann  
Samtgemeindegemeindevorstand



**Richtlinien gem. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt über die Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tostedt wird folgende Richtlinie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt:

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
1.	Ernennung, Beförderung (einschließlich Gewährung von Amtszulagen), Versetzung in den Ruhestand, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis von			
	- Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes		x	
	- Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie der Beamten auf Zeit			x
2.	Einstellung, Eingruppierung (einschließlich Höhergruppierung und Gewährung von persönlichen Zulagen und Vergütungsgruppenzulagen) und Entlassung (Kündigung)			
	a.) von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8, Auszubildenden, Praktikanten, Helfern im freiwilligen sozialen Jahr und Aushilfskräften		x	
	b) von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9		x	
3.	Übertragung besonderer Befugnisse / Bestellung zu besonderen Funktionen der Beamten und tariflich Beschäftigten (einschließlich der damit verbundenen Gewährung der gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgesehenen funktionsbezogenen Zulagen)	x		
4.	Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamte und tariflich Beschäftigte	x		
5.	Ehrung von Beamten und tariflich Beschäftigten für ihre langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst entsprechend der jubiläumsrechtlichen Bestimmungen	x		
6.	Genehmigung, Versagung und Widerruf von Nebentätigkeiten der Beamten und tariflich Beschäftigten	x		
7.	Gewährung (Genehmigung) und Versagung von Sonderurlaub und Bildungsurlaub an Beamte und tariflich Beschäftigte entsprechend der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen	x		

0 10 11

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
8.	Gewährung (Genehmigung) und Versagung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung an Beamte und tariflich Beschäftigte, entsprechend der gesetzlichen bzw. der tarifvertraglichen Bestimmungen	x		
9.	Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat	x		
10.	Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgten Vorstellungsgesprächen und evtl. Teilnahme an einer vorgeschriebenen Eignungsuntersuchung anlässlich der Übernahme von Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des SGA oder SGR fällt.	x		
11.	Vergabe von Lieferungen und Leistungen			
	- bis 10.000,-- Euro	x		
	- über 10.000,-- Euro		x	
	- Ausführung aller Vergaben	x		
	- Ingenieur- und Architektenverträge		x	
12.	Bestellung von Heizöl nach Einholung von Angeboten in unbegrenzter Höhe	x		
13.	Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen			
	- für Wohnzwecke	x		
	- für andere Zwecke		x	
14.	Abschluss von Verträgen für			
	- Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Gas usw.)	x		
	- Wartungsverträge	x		
15.	Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten		x	
16.	Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung			
	a) <u>Stundung:</u>			
	- bei einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe	x		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	x		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		x	

Nr.	Aufgabenbeschreibung	SGB	SGA	SGR
	<u>b) Niederschlagung:</u>			
	- Niederschlagungen bis 3.000,-- Euro	x		
	- Niederschlagungen über 3.000,-- Euro		x	
	<u>c) Erlass:</u>			
	- Erlasse bis 600,-- Euro	x		
	- Erlasse über 600,-- Euro		x	
	<u>d) Aussetzung der Vollziehung:</u>			
	- wenn der Veranlagung ein Grundlagenbescheid zugrunde liegt, in unbegrenzter Höhe	x		
	- in allen übrigen Fällen bis 10.000,-- Euro	x		
	- in allen übrigen Fällen über 10.000,-- Euro		x	
17.	Ankauf und Veräußerung von Grundstücken			
	<u>a) Veräußerungen</u>			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	x		
	- Geschäftswert von 3.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro		x	
	- Geschäftswert über 10.000,-- Euro			x
	<u>b) Ankäufe</u>			
	- Geschäftswert bis 3.000,-- Euro	x		
	- Geschäftswert über 3.000,-- Euro		x	
18.	Vergabe von Zuschüssen			
	- nach geltenden Richtlinien	x		
	- außerhalb von Richtlinien		x	
19.	Zinsanpassungen			
	Vereinbarung von neuen Zinskonditionen und geringfügigen Laufzeitveränderungen auf der Grundlage eines bestehenden Darlehensvertrages (Zinsanpassung)	x		

**Satzung**  
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder  
und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Tostedt  
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5, 40, 51 Abs. 6 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde Tostedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der / die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen vierteljährlich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für die nach § 4 zu zahlende Fahrkostenerstattung nach Durchschnittssätzen gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,-- Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 17,-- Euro je Sitzung.
- (2) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde und unbeschadet des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes (§ 6), der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) sowie der Regelung über die Reisekosten (§ 9).

**§ 3**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen	130,-- Euro
b) an Fraktionsvorsitzende	130,-- Euro
c) an Beigeordnete (einschließlich Grundmandat)	120,-- Euro
d) an Fraktionsvorsitzende für jedes Mitglied der Fraktion zusätzlich	5,-- Euro
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Sind in einer Gruppe neben einem/einer Gruppensprecher/in auch Fraktionsvorsitzende, so erhalten entweder nur die Fraktionsvorsitzenden oder nur der/die Gruppensprecher/in die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Bei Bildung einer Gruppe ist zu erklären, ob die Fraktionsvorsitzenden oder der/die Gruppensprecher/in die zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten sollen.



**§ 4****Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Beigeordneten	20,-- Euro
an die übrigen Ratsmitglieder	10,-- Euro

**§ 5****Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind - unbeschadet der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) - alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde Tostedt abgegolten.

**§ 6****Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
  - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamtinnen und -beamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 20,-- Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (4) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (5) Ratsmitgliedern ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes zu gewähren. Für die Zeit dieses Urlaubs haben Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaufschlag, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 800,00 Euro erstattet.

- (6) Die Ratsmitglieder erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Sind Ratsmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder des Rates einer Mitgliedsgemeinde, so entsteht der Anspruch auf Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nur einmal.
- (7) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 8,-- Euro erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (8) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

## § 7

### **Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 8,00 Euro je angefangene Stunde und 32,00 Euro je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

## § 8

### **Auslagen**

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Erstattung wird auf 25,-- Euro im Monat begrenzt.

## § 9

**Sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschl. der Fahrt- und Reisekosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde, und anderer Auslagen) erhält die Person, die ehrenamtlich für die Mädchenbetreuung im Haus der Jugend eingesetzt wird, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist, ihre Funktion wahrzunehmen. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht.

## § 10

**Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## § 11

**Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## § 12

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Tostedt vom 07.12.2005 außer Kraft.

Tostedt, den 06.12.2006



Dirk Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 21423 Winsen/L. OT Pattensen

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 21423 Winsen/L. OT Pattensen hat der Kirchenvorstand am 11.11.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 180,- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | 90,- €  |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                    | 270,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : | 9,- €   |

##### 3. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                  | 180,- €               |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle -:      | 900,- €               |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

<b>4. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:</b>	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	9,-- €
c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle -:	900,-- €
d) Verlängerung der Rasenpflege – je Grabstelle/Jahr -:	30,-- €
e) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)	= tatsächliche Kosten
<b>5. Urnenreihengrabstätte:</b>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	180,-- €
<b>6. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	9,-- €
<b>7. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:</b>	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	180,-- €
b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle -:	600,-- €
c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)	tatsächliche Kosten
<b>8. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:</b>	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	9,-- €
c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle -:	600,-- €
d) Verlängerung der Rasenpflege – je Grabstelle/Jahr -:	20,-- €
e) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)	tatsächliche Kosten
<b>9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</b>	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a), 3 a) oder 5 a). <sup>1)</sup>	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3 b), oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
<b>10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:</b>	
a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle	
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.	
<b>II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kirche :</b>	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall -:	45,-- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -:	90,-- €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Bestattungsfall -:	150,-- €
<b>III. Gebühren für die Beisetzung<sup>2)</sup>:</b>	
für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
1. für eine Erdbestattung :	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	---,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	---,-- €
2. für eine Urnenbestattung:	---,-- €
<b>IV. Gebühren für Umbettungen<sup>3)</sup> :</b>	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	---,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	---,-- €

- 1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.
- 2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.
- 3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:   | 45,-- € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):                                    | ,- €    |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | ,- €    |

VI. Sonstige Gebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Wasser, Müllbeseitigung für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 90,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:      | 3,-- €  |
- Diese Gebühr entfällt bei Rasengräbern.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Pattensen, den 11. 11. 2006

Der Kirchenvorstand:



[Signature]  
Vorsitzende/r  
[Signature]  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

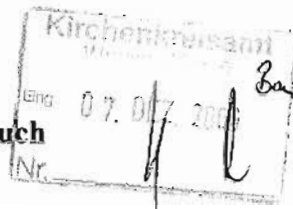
Winsen (L.), den 13. DEZ. 2006

Der Kirchenkreisvorstand

L.S.:



[Signature]  
(als Bevollmächtigter)



**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Vorsitzender H. Semkat  
u. 11 Kirchenvorsteher

Pattensen, den 11. November 2006

TOP 6) **Friedhof**  
**In Abänderung des Beschlusses vom 12.10.2006 wird wie folgt beschlossen:**

**6.1. Änderung/Ergänzung der Friedhofsordnung vom 16. November 1995**

Der Kirchenvorstand beschließt, die Friedhofsordnung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

**Änderung der Bezeichnungen;**

**§ 11 Abs. 1**

**alt:** Reihengrabstätten in Rasenlage (Sarg oder Urne)

**neu:** Rasengräber (Sarg oder Urne)

alt: § 17 a) Reihengrabstätten in Rasenlage sind wie folgt zu gestalten:

**neu: § 17 a) Grabstätten in Rasenlage sind wie folgt zu gestalten:**

**Ergänzung:**

**§ 12 b) Wahlgrabstätten in Rasenlage**

- (1) Wahlgrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten (Sarg oder Urne), die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende vergeben werden.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist **einmalig** zu verlängern

Diese Änderung/ Ergänzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**6.2. Friedhofsgebührenordnung**

Der Kirchenvorstand beschließt die als Anlage beigelegte Friedhofsgebührenordnung.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch –Auszuges beglaubigt.

Pattensen, 21. November 2006

Der ev. – luth. Kirchenvorstand



*H. Semkat*, Vorsitzender

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den .....

Der Kirchenkreisvorstand:



*[Signature]*  
als Bevollmächtigter